

Richtlinie zur Förderung des Vereins-Übungsbetriebes

Der Hamburger Sportbund e.V. (HSB) ist der Dachverband der Sportvereine und Fachverbände in Hamburg. Er fördert die Arbeit seiner Mitgliedsvereine und –verbände aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und gegebenenfalls weiterer Zuwendungsgeber. Hierfür gelten die „Richtlinien für die Verwendung staatlicher Sportfördermittel als institutionelle Förderung des HSB“, soweit in der nachfolgenden Richtlinie keine anderen Bestimmungen getroffen werden.

1. Förderzwecke

Der HSB fördert den Übungsbetrieb in den Vereinen, die sich besonders um die Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Mitglieder bis 18 Jahre) bemühen, durch Förderungen zur Vergütung qualifizierter Übungsleitender im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

2.1 Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitgliedsvereine des HSB. Die Vereine müssen zu Beginn des Jahres, für das die Förderung beantragt wird,

- dem HSB mindestens zwei Jahren angehören,
- den Vereinssitz in Hamburg haben,
- mindestens 50 Mitglieder gemäß Mitgliederbestandserhebung per 1.10. des Vorjahres haben,
- davon mindestens 10% Kinder und Jugendliche nachweisen,
- einen monatlichen Mindestbeitrag für aktive Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in Höhe von 3,00 € und für aktive Erwachsene ab 18 Jahre in Höhe von 7,50 € erheben. Individuelle Sonderregelungen der Vereine können im Einzelfall beantragt werden,
- einen Nachweis erbringen, dass für die betreffende Sportart eine fachverbandliche Zugehörigkeit innerhalb des HSB besteht und die Übungsleitenden für diese Sportart eine entsprechende gültige DOSB-Lizenz oder einen vergleichbaren Qualifikationsnachweis besitzen.

2.2 Dem HSB müssen ein gültiger Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid sowie ein aktueller Vereinsregisterauszug vorliegen.

2.3 Eine Förderung wird gewährt, wenn folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Der antragstellende Verein zahlt ein Übungsleiterhonorar im Jugendbereich von mindestens 4,00 € und im Erwachsenenbereich von mindestens 5,00 € pro Übungsstunde.
- Die finanzielle Eigenbeteiligung des Vereins pro Übungsstunde bei Kindern und Jugendlichen beträgt mindestens 1,00 € und bei Erwachsenen mindestens 2,00 €.

- Das max. Stunden-Honorar pro geleisteter Übungsstunde (60 min.) überschreitet nicht die Höhe von 30,00 €.
- Die Übungsstunden werden von einer/einem DOSB-lizenzierten Übungsleitenden bzw. einer/einem Übungsleitenden mit vergleichbarer Qualifikation geleitet.

3. Bemessung der Förderung

3.1 Die Höhe der Förderung berechnet sich nach folgenden Kriterien:

- Anzahl der gemeldeten Kinder und Jugendlichen Mitglieder gem. Mitgliederbestandserhebung per 01.10. des Vorjahres.
- Die Anzahl der gemeldeten Kinder und Jugendlichen ist von den Vereinen auf die dem tatsächlichen Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb zuzuordnenden und fachverbandlich gemeldeten Kinder und Jugendlichen zu reduzieren. Kinder und Jugendliche, die dem Verein als Supporter, Fördermitglieder oder anderen Gruppen angehören, die nicht dem sportlichen Übungsbetrieb zugeordnet werden können, werden für die Berechnung nicht berücksichtigt. Kinder und jugendliche Mitglieder, welche für die Berechnung der Förderung herangezogen werden, müssen auch fachverbandlich gemeldet sein.
- Kinder und jugendliche Mitglieder, welche dem Hamburger Fußball-Verband (HFV) gemeldet wurden, werden nur im Verhältnis der gemeldeten Jugendmannschaften dieses Vereins beim HFV für die Förderberechnung gemäß herangezogen. Hierbei dürfen pro gemeldete Mannschaft (nur max. 25 Kinder und Jugendliche Mitglieder berücksichtigt werden. Berechnungsrelevant sind die Kinder- und Jugendmannschaften der Feldsaison des Vorjahres.
- Der zur Verfügung stehende Gesamtetat wird durch die Gesamtzahl der gemeldeten Kinder und Jugendlichen aller antragsstellenden Vereinen nach entsprechenden Korrekturen (siehe oben) dividiert. Der sich hieraus ergebende Quotient wird mit der korrigierten Anzahl der gemeldeten Kinder und Jugendlichen des antragstellenden Vereins multipliziert. Der sich hieraus ergebende Betrag ist die Förderung, die dem antragstellenden Verein für das jeweilige Förderungsjahr bewilligt wird.
- Die max. Förderung zur Vergütung des Übungsleitenden je anerkannter und geleisteter Übungsstunde beträgt 3,00 €.
- Die Förderung kann für nebenberuflich tätige Übungsleitende für höchstens 675 Übungsstunden pro Jahr (15 Übungsstunden pro Woche) und für hauptberuflich tätige Übungsleitende für höchstens 1.350 Übungsstunden pro Jahr (30 Übungsstunden pro Woche) gewährt werden.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Anträge auf Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind auf dem entsprechenden Formular beim HSB **bis zum 28. Februar für das laufende Jahr** einzureichen.
- 4.2 Mit dem Erstantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Die Qualifikationsnachweise aller zum Einsatz kommenden Übungsleitenden.
- 4.3 Mit dem Folgeantrag sind keine weiteren Unterlagen einzureichen. Die Qualifikationsnachweise werden im Rahmen des Verwendungsnachweises vorgelegt.
- 4.4 Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Verein:
- die Förderbedingungen dieser Richtlinie anzuerkennen,
 - die Förderungen zweckentsprechend zu verwenden,
 - die Fördervoraussetzungen unter Punkt 2.1 zu erfüllen,
 - die Richtigkeit der Anzahl der gemeldeten Kinder und Jugendlichen gemäß Mitgliederbestandserhebung per 01.10. des Vorjahres zu bestätigen,
 - die Abrechnung (Verwendungsnachweis) in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen,
 - bei Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt).
- 4.5 Der Antrag ist von dem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB zu unterschreiben.

5. Förderzusage und Auszahlung

- 5.1 Der HSB entscheidet auf Grundlage der vorliegenden Anträge, im Rahmen des bestehenden Haushaltsplanes und nach Maßgabe dieser Richtlinie über Art und Höhe der Förderung.
- 5.2 Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des HSB oder anderweitiger Mittelgeber bezuschusst werden (Doppelförderung).
- 5.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Aus einer Förderzusage in einem Jahr kann nicht auf eine Förderung im Folgejahr geschlossen werden.
- 5.4 Der Verein erhält nach der Antragsprüfung und positiver Förderentscheidung eine Förderzusage, in der der Förderzeitraum, die Fördersumme und die Auszahlungstermine genannt sind.
- 5.5 Die Auszahlung wird in zwei Raten an die Vereine ausgezahlt.
- 5.6 Bei Folgeförderungen wird die erste Rate erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres ausgezahlt. Alle Ratenzahlungen des HSB an die Vereine werden in zeitlicher Folge der entsprechenden Zahlungen der institutionellen Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg an den HSB geleistet.

6. Zuwendungsrechtliche Bestimmungen

Soweit Förderungen mit Mitteln aus öffentlichen Zuwendungen der FHH vorgenommen werden, erfolgt dies auf der Grundlage der Hamburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für

Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die Einhaltung der Verordnungen und Nebenbestimmungen sind für den/die Förderungsempfänger*in bindend.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1 Der Empfänger der Förderung weist dem HSB auf einem Formblatt die Verwendung der erhaltenen Mittel **spätestens bis zum 28. Februar Folgejahres nach**.
- 7.2 Mit dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Abrechnungsbogen für die Übungsstunden im Vereins-Übungsbetrieb,
 - Lizenzkopien neuer Übungsleitender im Verein.
- 7.3 Der Verwendungsnachweis und die Unterlagen müssen von dem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß §26 BGB unterschrieben sein.
- 7.4 Mit dem Verwendungsnachweis hat der Verein eine Erklärung über die Notwendigkeit der Ausgaben, eine wirtschaftliche und sparsame Verfahrensweise, eine Übereinstimmung der Ausgaben mit den Büchern und Belegen abzugeben sowie die Einhaltung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.
- 7.5 Gleichzeitig muss der Verein bestätigen, dass die Bestimmungen der Bescheide eingehalten wurden, alle geltend gemachten Angaben notwendig und wirtschaftlich angebracht waren und alle gemachten Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.6 Die endgültige Förderhöhe wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch den HSB ermittelt. Gegebenenfalls ergibt sich eine Rückforderung.
 - Jeder Förderungsempfänger kann geleistete Übungsstunden im Jugend- und Erwachsenenbereich abrechnen. Ergibt die Gesamtabrechnung mindestens den Förderbetrag zuzüglich der vom Verein zu zahlenden Eigenleistung (siehe Punkt 2.3), ist die Abrechnung korrekt erfolgt.
 - Unterschreitet die Gesamtsumme der abgerechneten Stunden die Fördersumme, ist der Differenzbetrag an den HSB zurückzuzahlen.
 - Zurückgezahlte Förderungen werden auf den Gesamtetat des Folgejahres hinzugerechnet.
- 7.7 Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, alle Belege, Verträge und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen im Original mindestens fünf Jahre lang ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Anforderung dem HSB bzw. der FHH oder dem Landesrechnungshof vorzulegen.
- 7.8 Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen zu den Maßnahmen/Projekten ist die Förderung durch den HSB aus Mitteln der FHH in angemessener Form darzustellen. Hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt. Publikationen und sonstige Veröffentlichungen sind dem HSB mit einem Belegexemplar im Verwendungsnachweis einzureichen.

8. Prüfungsrecht

Der HSB ist berechtigt, sich jederzeit durch Prüfungen von der Richtigkeit der in Anträgen und Verwendungsnachweisen gemachten Angaben zu überzeugen.

9. Widerruf der Zusage, Rückzahlung der Förderung

Der HSB ist berechtigt, zugesagte Förderungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der/die Förderungsempfänger*innen bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Förderungen zu Unrecht zugesagt/gewährt worden sind. Der HSB hat dem/der Förderungsempfänger*in bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der/die Förderungsempfänger*in verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Zusagen sämtliche Förderungen binnen einen Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits zugesagte Förderungen für das jeweils laufende Förderjahr zurückzuhalten. Zusagen können bis zu drei Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Förderungen kann der HSB nach § 247 BGB Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

10. Datenschutz

Die mit dem Förderantrag bzw. Verwendungsnachweis ggf. erhobenen personenbezogenen Daten (Vorstand, Vereinsangaben, Übungsleitender, etc.) dienen der organisatorischen Abwicklung des Fördermaßnahme. Diese Daten werden für die Bearbeitung des Antrages, die Erstellung der Förderzusage sowie die Prüfung des Verwendungsnachweises benötigt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist laut Art. 6 DSGVO rechtmäßig und erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Weitere Informationen zum Datenschutz im HSB erhalten Sie in der Datenschutzerklärung, die Sie auf der HSB-Website abrufen können: www.hamburger-sportbund.de/themen/datenschutz.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie ersetzt die „Richtlinien für die Bezuschussung des Vereins-Übungsbetriebes“ vom 07.09.2015 und tritt durch Beschluss des Präsidiums vom 13.01.2020 ab dem 01.01.2020 in Kraft.